

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

**Zweckverband Kommunale Entsorgung-Heusweiler**  
Saarbrücker Str. 28, 66265 Heusweiler  
- nachfolgend „**ZKE-Heusweiler**“ genannt –

und

- nachfolgend „**Grundstückseigentümer**“ genannt –

**Eigentümer des Grundstückes**  
**Gemarkung:** ....., **Flur ...** , **Flurstück .....**,  
....., 66265 Heusweiler

Der ZKE-Heusweiler gestattet den Grundstückseigentümern gemäß § 13 Abwassersatzung des ZKE-Heusweiler vom 18.12.2002, in der derzeit gültigen Fassung, ein zur Herstellung eines Anschlusskanals gemäß § 2 Abs. 10 lit. a) Abwassersatzung, geeignetes Unternehmen zu beauftragen.

Die Grundstückseigentümer beauftragen hierzu das Unternehmen:

.....

Der ZKE-Heusweiler prüft die Fachkunde des beauftragten Unternehmens. Bei fehlender Fachkunde kommt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht zustande.

Die Durchführung der Arbeiten erfolgt nach den Richtlinien des ZKE-Heusweiler im Namen und auf Rechnung der Grundstückseigentümer. Die Richtlinien sind als Anlage 1 beigefügt und Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Grundstückseigentümer haben dem ZKE-Heusweiler unverzüglich nach Fertigstellung des Anschlusskanals eine Rechnung des von ihnen beauftragten Unternehmens vorzulegen, aus der die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich hervorgehen.

Sofern der öffentliche Abwasserkanal, an den das vorn genannte Grundstück angeschlossen wird, nicht in der Straßenmitte liegt, behält sich der ZKE-Heusweiler vor, auf der Basis des gültigen Jahresrahmenvertrages fiktive Aufwendungen bis Straßenmitte gemäß § 14 Abwassersatzung zu berechnen und den Grundstückseigentümern in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren hat das Unternehmen dem ZKE-Heusweiler gegenüber eine Unternehmensklärung abzugeben. Diese Erklärung ist als Anlage 2 beigefügt und Gegenstand dieser Vereinbarung.

Sofern das Unternehmen innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Insolvenz anmeldet oder aus anderen Gründen nicht mehr existiert, übernehmen die Grundstückseigentümer die Beseitigung der Mängelansprüche gemäß Anlage 2.

Heusweiler, den.....

Heusweiler, den .....

ZKE-Heusweiler

.....  
Torsten Schramm  
Geschäftsführer

.....  
Dirk Andres  
Geschäftsführer

.....

## Richtlinien für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen

(gemäß Abwassersatzung des ZKE-Heusweiler vom 18.12.2002, in der derzeit gültigen Fassung)

1. Vor Baubeginn ist die Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich für Gemeindestraßen bei der Ortschaftsbehörde der Gemeinde Heusweiler, für Bundes- und Landesstraßen bei der Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken, einzuholen. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nach der gültigen Verkehrsbehördlichen Anordnung auszuführen, nach ZTV SA zu betreiben und vor Ort zur Einsicht vorzuhalten. Die Genehmigung ist vor Baubeginn dem ZKE-Heusweiler vorzulegen.
2. Vor Baubeginn sind schriftlich bei allen Versorgungsträgern (z.B. Gemeindewerke Heusweiler, energis-Netzgesellschaft, RAG, Telekom etc.) Auskünfte über die Lage von Leitungen, Kabel und ähnliches einzuholen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten an dem öffentlichen Abwasserkanal des ZKE-Heusweiler hat das ausführende Unternehmen eine Einweisung beim ZKE-Heusweiler einzuholen, bei der in Form einer Einweisungsurkunde und eines Erlaubnisscheines – nach geltenden DGUV Regel 103-004 – betriebliche Maßnahmen und Notwendigkeiten bestimmt, geregelt und rechtsverbindlich durch Unterschrift anzuerkennen sind.
4. Für die Verlegung und Prüfung von Anschlusskanälen sind die Forderungen der DIN EN 1610, EN 752 und ZTV A zu beachten.
5. Das zu verwendende Rohrmaterial ist vorab mit dem ZKE-Heusweiler abzustimmen. Sofern keine anderen Angaben erfolgen, ist im öffentlichen Bereich (Gehweg/Straße) mindestens ein HS-Rohr DN 150 aus PVC-U gemäß DIN 16961, in orangebraun (Schmutz- und Mischwasseranschlüsse) bzw. blau (Regenwasseranschlüsse) mit einer gemessenen Ringsteifigkeit nach ISO 9969:  $> 12\text{kN/m}^2$ , einschließlich passender Anschluss- und Übergangsstücke zu verwenden.
6. Der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal des ZKE-Heusweiler ist mit einem Anschlussstutzen mittels Kernbohrung vorschriftsmäßig nach DWA A 139 durchzuführen, sofern nicht bereits Anschlussstutzen vorhanden sind.  
Steinzeugkanäle dürfen erst ab DN 350, Betonkanäle ab DN 300 angebohrt werden, ansonsten sind Abzweige zwingend erforderlich.  
Art und Typ des Anschlussstücks sind vorab mit dem ZKE-Heusweiler abzustimmen.
7. Nach Fertigstellung des Anschlusskanals ist dieser vor Verfüllung des Kanalgrabens vom ZKE-Heusweiler abnehmen zu lassen. Das Gleiche gilt für das Planum und die fertige Oberflächeninstandsetzung.
8. Der Kanalgraben ist im Bereich der öffentlichen Fläche (Straße, Bürgersteig) mit geeigneten Massen (Sand, Kies) zu verfüllen und gemäß den Vorschriften der ZTV E zu verdichten bzw. nach ZTV A wiederherzustellen.
9. Die Grundstückseigentümer haben eine nachvollziehbare Dokumentation der neu verlegten Anschlussleitung in Lage, Ausbildung und Tiefe in Form einer Skizze (Lageplan) mit NN-Höhen, dem ZKE-Heusweiler nach Fertigstellung unverzüglich zu übergeben.

## Unternehmenserklärung

der Fa. ....  
- vertreten durch die Geschäftsführung -

über die Herstellung des Anschlusskanals  
für das Grundstück

Gemarkung: Heusweiler, Flur ....., Flurstück .....,  
....., 66265 Heusweiler

Die Firma ..... erklärt hiermit, dass sie die Richtlinien für die Herstellung von Anschlusskanälen gemäß Abwassersatzung des ZKE-Heusweiler vom 18.12.2002, in der derzeit gültigen Fassung, zur Kenntnis genommen hat und einhält.

Des Weiteren erklärt sie, dass sie die Gewähr für alle mit der Herstellung des Anschlusskanals zusammenhängenden Arbeiten entsprechend § 13 VOB/B übernimmt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre.

Der ZKE-Heusweiler ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug erforderliche Nachbesserungsarbeiten auf Kosten der Fa. .... vorzunehmen zu lassen.

Heusweiler, den .....

.....  
(Unterschrift der Geschäftsführung und Firmenstempel)